

# Wie geht ihr dem Corona-Virus entgegen?

**Beitrag von „UrlaubVomUrlaub“ vom 13. März 2020 17:42**

Zitat von LiLaLuftikus

**Soweit aufgrund der Unterrichtsuntersagung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes Beschäftigte keinen Unterricht erteilen können, gilt die Arbeitsleistung als nicht abgerufen.** Der Anspruch auf Zahlung des Entgelts besteht fort. Die Arbeitsleistung muss weiterhin angeboten werden."

Naja, jetzt warte mal ab, welches Gesetz hier überhaupt greift. Wir hatten z.B. mal einen Masernfall, da mussten alle nachweisen, dass sie geimpft sind. Wer das nicht konnte, musste sich impfen lassen oder hätte nicht mehr arbeiten dürfen und auch kein Geld mehr bezogen. Hier liegt aber doch ein ganz anderer Fall vor...